



Georg Kohaupt

Wirkungen des Rechts auf Hilfebeziehungen im Kinderschutz

Den folgenden Vortrag hielt unser Mitarbeiter Georg Kohaupt auf der Fachtagung "Jugendhilfe und Recht" der Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren im Mai 2003. Die Fachtagung würdigte die nunmehr zehnjährige Arbeit der Geschäftsstelle der Bundesarbeitsgemeinschaft. Der Vortrag ist abgedruckt in der Zeitschrift *Das Jugendamt* (12/2003).

Statt sich mit den rechtlichen Rahmenbedingungen der Jugendhilfe auseinander zu setzen, versucht dieser Beitrag zu beschreiben, wie die Wahrnehmung der Rechtswirklichkeit Beziehungen in der Jugendhilfe zwischen Helfern und Hilfsbedürftigen strukturiert, verändert und manchmal bedroht. Der Schwerpunkt soll dabei auf die beraterische Beziehung zu Eltern bei familiären Konflikten gelegt werden. Zentrale Kategorien sind daher Kinderschutz und Elternverantwortung sowie die Verantwortung des Helfers.

I. Anzeigepflicht und Zeugnisverweigerung

Während der Konzeption dieses Beitrags kam der Gesetzentwurf zur Änderung des Sexualstrafrechts auf den Tisch, der u. a. eine Anzeigepflicht bei sexuellem Missbrauch beinhaltete. Fragen stellten sich: Was bedeuten diese Änderungen für betroffene Mädchen und Jungen? Erhöhen sie den Geheimhaltungsdruck, verstärken sie Loyalitätskonflikte? Werden die Kinder entmutigt sich vertrauensvoll mitzuteilen, wenn das Vertrauen mit einer Anzeige beantwortet werden muss? Was verändert sich für die Vertrauenspersonen und Helfer? Werden sie die Botschaften der Kinder besser wahrnehmen oder aus Panik abwehren? Werden sie unter dem Druck, sich strafbar zu machen, die Ruhe und Besonnenheit aufbringen, die zu einem Prozess der Vertrauensbildung gehört? Wie wird der Missbraucher das Gesetz aufnehmen und mit seinem Opfer kommunizieren? Wie verändert das Recht die Akteure und die Beziehungen im Kinderschutz?

Es wird deutlich, dass es bei der Diskussion des Gesetzes primär nicht um faktische Prozesse geht, um evtl. Verurteilungen, um die komplizierten Ausnahmeregelungen, sondern darum, was sich - bei einer Anzeigepflicht - in den Köpfen der Beteiligten abspielen könnte: Erhöhung des Geheimhaltungsdrucks, Vertrauensschwund, wenig hilfreicher Druck auf Helfer. Das Fazit ist eine Erschwerung des Zugangs zur Hilfe. Vorstehende Fragen übersetzen den Gesetzentwurf aus dem juristischen Deutsch in eine Sprache, die sich um das Verstehen von Beziehungsprozessen bemüht.

Zur selben Zeit gab es im Kinderschutz-Zentrum Köln die Zeugenladung von Kolleg/inn/en zu einem Strafprozess. Sie sollten über die Therapie mit einem vom Missbrauch betroffenen Kind und die Beratung seiner Eltern aussagen. Unterstützt durch mehrere juristische Berater vertrat das Kinderschutz-Zentrum die Rechtsansicht, dass die Kollegen als approbierte Psychotherapeuten nach § 53 Abs. 1 Nr. 3 StPO als Berufsheimnisträger gelten, d. h., dass sie nur dann zur Aussage verpflichtet werden können, wenn sie durch alle Klient/inn/en von der Schweigepflicht entbunden sind. Das Gericht war anderer Meinung. Der Leiterin, die ihren Kollegen die Anweisung gab nicht auszusagen, wurde Beugehaft angedroht. Juristisch ist diese Frage nicht entschieden worden, da schließlich die Kolleg/inn/en durch Schweigepflichtentbindungen aller (auch des Kindes) zur Aussage ermächtigt wurden. Was soll ein Berater einer Familie sagen, die sich vertrauensvoll nach einem sexuellen Missbrauch an ihn wendet? Er könnte ihr sagen: "Ich gehe davon aus, dass mir ein Berufsgeheimnis zugestanden wird und dass daher das, was Sie hier erzählen, vertraulich bleibt und daher nicht in einem möglichen Strafprozess zur Sprache kommt - es sei denn,



Sie entbinden mich von der Schweigepflicht. Und ich werde das im Konfliktfall gegenüber dem Gericht auch so vertreten. Aber es kann sein, dass das Gericht die Rechtslage anders sieht und mich zwingt, doch auszusagen."

Gerade wenn es um sexuellen Missbrauch geht, braucht die Familie Klarheit und Abgrenzung statt Unklarheit und Diffusität. Fragen tauchen auf: Was lösen die Vorkommnisse in den einzelnen Personen aus, was erzählen, was verheimlichen sie mir? Mit welchen Hoffnungen und Befürchtungen treten sie an mich heran? Wie gehe ich mit ihrem Zögern um, das möglicherweise an die Angst vor dem Strafprozess gekoppelt ist? Hier gibt es keine beraterische Lösung. Das Dilemma ist nur juristisch lösbar. Weil diese Unsicherheit weder für die Berater noch für die Familien zumutbar ist, werden sich die Kinderschutz-Zentren für eine solche Anerkennung der beteiligten Professionen als Berufsheimnisträger einsetzen.

Rechtliche Rahmenbedingungen und Veränderungen haben Einfluss auf unsere Arbeit, sei es im Jugendamt, sei es in einer Beratungsstelle. Sie setzen sich in den Köpfen von Helfern, Beratern und Klienten um. Sie verändern unsere Praxis, unsere Einstellungen, unsere Haltung zur Klientel, verändern die Haltung, die Erwartung der Klienten an uns. Wie sehen Rechtswirklichkeit und Rechtsfantasien im Beratungsprozess aus?

II. Präsenz des Rechts in der Beratung

Das Recht, rechtliche Normierungen und Fantasien über das Recht spielen auf ganz unterschiedlichen Ebenen in unsere Arbeit hinein. Wenn wir (im Kinderschutz-Zentrum oder in einer anderen Beratungsstelle) mit einer "Kinderschutz"-Familie zu tun haben, sitzen in unserer Fantasie und in derjenigen der Familie eine Vielzahl von Institutionen, Gesetzen und Normen mit am Tisch.

Die Bezeichnung Kinderschutz-Familie ist eine Diskriminierung, sowohl im Sinne einer Unterscheidung zwischen Kinderschutz- und Nicht-Kinderschutz-Familien, als auch im Sinne einer negativen Zuschreibung.

Juristisch übersetzt bedeutet dies:

- Es droht eine Gefährdung des Kindeswohls.
- Das Recht der Kinder auf gewaltfreie Erziehung ist verletzt (§ 1631 Abs. 2 BGB).
- Körperverletzung, Misshandlung Schutzbefohlener, sexueller Missbrauch oder andere Straftatbestände können gegeben sein. Also schwingen BGB, StGB, SGB VIII und das Grundgesetz im Hintergrund mit.
- Auch ein Familien- oder Strafgericht könnte mit "der Sache" befasst sein.

Das Verhältnis Klient - Jugendamt ist von ambivalenten Gefühlen und Erwartungen gekennzeichnet:

- Die Familie hat einen Rechtsanspruch auf Hilfen zur Erziehung.
- Im Konflikt mit dem Jugendamt droht das Familiengericht
- Das Amt wird als Unterstützung, als Wächter und/oder als Kontrolle wahrgenommen.
- Die Familie hat - oft unzutreffende- Fantasien über die Macht und Funktion des Jugendamtes.

Auf Seiten des Beraters spielen andere Gedanken und Gesichtspunkte eine Rolle:

- Angesichts des rechtlich verbürgten Anspruchs der Eltern auf Hilfe und der Tatsache, dass das Jugendamt sein Auftrag- und Geldgeber ist, kann sich der Berater fragen, ob er sich im Zweifelsfall auf einen Konflikt mit diesem einlassen will.
- Im Berater "sitzen" rechtliche Normierungen: Im konkreten Fall einer Gefährdung des Kindeswohls sieht, beurteilt und bespricht er mit der Familie die Situation des Kindes. Vor dem Hintergrund der Norm "Gewaltfreie Erziehung" weiß er um die Strafbarkeit der Handlungen der Eltern und hat dazu eine Haltung (z. B. Hilfe statt Strafe).



- Die "Garantenpflicht" impliziert für ihn eine doppelte Sicht auf das Kindeswohl: Indem er sich um das Kind und die Familie sorgt, muss er sich um sich selbst sorgen, weil ihm das Strafgesetz im Nacken sitzt.
- Mit dem Kindeswohl verbinden sich institutionelle Fantasien in Richtung auf eine Autonomie der Beratungsstelle und ihre Grenzen, auf das Jugendamt als Chance, als Hindernis, als Störung, als Dritten.
- Zusätzliche Normen sind Vertraulichkeit, manchmal im Spannungsfeld zur Gefährdung, evtl. auch im Widerspruch zu einer Zeugnispflicht im Strafprozess.

Der Konflikt um das Kindeswohl ist im Kern ein Beziehungskonflikt zwischen Kindern und Eltern; er wird von den Beteiligten unterschiedlich erlebt. Die Eltern, die für ihr Kind das Beste wollten, Ideen eines gelungenen Zusammenlebens haben, sich vielleicht vorgenommen haben, ihr Kind nicht zu schlagen, quälen sich mit der Frage, ob sie gute Eltern sind. Sie sind konfrontiert mit ihren Wünschen und mit ihrer Schuld. Ihre Verantwortung und Schuld wehren sie oft ab, geben sie weiter an das Kind, das so schlecht ist, an das Jugendamt, das ihnen das Leben so schwer macht, an den Berater, der nicht hilft, an die Gesellschaft, die sich nicht kümmert. Dabei wollen sie sich und ihr Kind vor Schaden schützen und wissen oft nur nicht, wie das gelingen könnte.

Normativ geprägt ist auch die Einstellung des Beraters: Er sieht die Rechte des Kindes verletzt, erlebt in der Beratung die Gewalttätigkeit der Eltern und gerät als Helfer in einen Konflikt zwischen der Verantwortung der Eltern und dem Wunsch, das Kind zu schützen. Wenn es gut geht, kann er ein Hilfsangebot vereinbaren, das die Eltern annehmen können und das er verantworten kann. Neu hinzu kommt die Garantenpflicht, so dass die innere Norm "Kinderschützer" strafrechtlich als Außennorm gedoppelt wird. Er will nicht nur helfen, er ist zur Hilfe verurteilt.

Die Beziehung Eltern - Berater ist eingebettet in eine Beratungsinstitution, die selbst bestimmten Normen (z.B. Familien-Orientierung oder parteiische Arbeit) verpflichtet ist. Und sie spielt sich im Dreieck mit anderen Institutionen, zumeist dem Jugendamt ab.

Man sieht: Das Recht als äußere Bedingung wird in vielfacher und mehrschichtiger Weise von den Beteiligten verinnerlicht und in den Beratungsprozessen umgesetzt.

Beispielhaft soll im Folgenden betrachtet werden, wie die Debatte über die Garantenpflicht und die strafrechtliche Verantwortung der Jugendhilfe Haltungen und Beziehungen in der Jugendhilfe verändert. Ferner wird es um die Bedeutung der Norm "Gewaltfreie Erziehung" für die Beratungsbeziehung gehen.

III. Strafrechtliche Verantwortung

Die Debatte um die strafrechtliche Relevanz sozialarbeiterischen Handelns ist ausgelöst durch gerichtliche Entscheidungen. Zugleich scheint sie mir ein Symptom zu sein für eine Verschiebung der Haltungen in der Gesellschaft und in der Jugendhilfe: einer Verschiebung vom Pol einer solidarischen Hilfe für vielfach belastete Kinder und Familien hin zur Kontrolle von abweichendem Verhalten. Die Debatte droht den Handlungsspielraum der Jugendhilfe zu verengen. Sie ist zugleich Ausdruck eines härteren Klimas in der Arbeitswelt der Jugendhilfe und der Gesellschaft überhaupt.

1. Jugendhilfe zwischen Selbstbewusstsein und Angst

Auf einer Tagung in Berlin wurde ein Vortrag zur Garantenpflicht und strafrechtlichen Verantwortung des Sozialarbeiters gehalten. Er löste im Publikum Ohnmacht, Ärger und Wut aus. Nun auch noch für die Verantwortungslosigkeit der Eltern strafrechtlich verantwortlich gemacht zu werden, wurde als Zumutung empfunden. Die Angst um das Kind, die Ohnmacht als Helfer wird gedoppelt mit der Angst um die eigene Person. Als hätte man es nicht schon schwer genug, entstand ein existenzielles Gefühl der Verurteilung zur totalen Verantwortung. Nicht genug damit, dass wir es mit schweren Verletzungen und Schädigungen von Kindern zu tun haben, jetzt werden wir auch noch dafür verantwortlich gemacht.



Bisher mussten der Helfer und die Familie sich über Gefährdungssituationen verständigen, um eine gemeinsame Sicht zu gewinnen und eine gemeinsame Idee von Hilfe zu entwickeln. Der Kontakt selbst diente der Sicherung des Kindeswohls. Was Kindeswohl ist, war kein krudes Faktum, sondern eine soziale Konstruktion. Das Wohl des Kindes stellte sich auch im und durch den Kontakt zwischen Helfer und Familie her, jede Gefährdung implizierte ein Scheitern der Hilfebeziehung. Erst wenn man sich mit der Familie nicht über eine Gefährdung verständigen und im Kontakt keine gemeinsamen Pläne machen konnte, erst dann brauchte man das Jugendamt und letztlich das Familiengericht.

Jetzt werden wir selbst für schulfähig erklärt. Der Helfer gerät in die Position der Familie, er wird haftbar gemacht für einen möglichen Schaden am Kind. Wenn er sich dem Slogan "Hilfe statt Strafe" verschrieben hat, gilt dieser möglicherweise für ihn selber nicht.

Die drohende Strafe kränkt die Allmachtsfantasien des "guten" Helfers, der das Beste für das Kind und die Familie will, der Tag für Tag (und manchmal auch nachts) für seine Familien da ist. Die andere Seite der Allmacht, die Ohnmachtsgefühle werden aktiviert und mit ihnen die Schuld, gegenüber dem Helferideal zu versagen. Der befürchtete Prozess verkörpert das eigene Gewissen, aktiviert Ängste, Schuld- und Versagensgefühle.

Umgekehrt kann das Strafgericht trotzig und selbstbewusst abgewehrt werden: "Von denen lasse ich mich nicht definieren, ich weiß besser, was ich tue. Die haben doch keine Ahnung von Kinderschutz."

2. Gutgemeinte Ratschläge für die Praxis

In der Diskussion über strafrechtliche Verantwortung gibt es folgende Ratschläge:

a) Selbstbewusste Fachlichkeit

Wenn wir uns selbstbewusst an unsere Fachlichkeit halten, dann kann uns auch strafrechtlich nichts passieren. Dieses Selbstbewusstsein ist jedoch gefährdet, die Helfer stehen unter Druck:

- durch Überlastung, erhöhte Fallzahlen, Kostendruck, schlechte Rahmenbedingungen, keine Supervision, keine Gelegenheit zur Fortbildung.
- durch die öffentliche Inszenierung von Kinderschutz. Die Jugendhilfe wird nur wahrgenommen, wenn sie nichts macht oder wenn sie überstürzt handelt, wenn sie Kinder zu Schaden kommen lässt oder Kinder "wegnimmt". In dieser Hinsicht gleicht die mediale Inszenierung von Kinderschutz einem Schauprozess, in dem nicht die Gewalt, sondern die Jugendhilfe das Skandalon ist.
- weil zum Kinderschutz notwendig auch das Scheitern gehört. Wir ringen immer wieder um das Verstehen des Hilfeprozesses, um unsere Beziehung zur Familie. Das Noch-nicht-Verstehen ist stets Bestandteil der Beziehung, der Kontakt zur Familie ist bedroht vom möglichen Abbruch, die Hilfe braucht Zeit und Zutrauen um den Preis des Zeitdrucks und des Zweifels. Wir sind strukturell in einem Feld von Unsicherheit und Mehrdeutigkeit. Selbstbewusstsein heißt daher auch, sich der Notwendigkeit von Fällen, die nicht so gut laufen, bewusst zu sein.

b) Gut dokumentieren

Der deutsche Städtetag hat Standards beschrieben mit dem Ziel, "das Risiko einer strafrechtlichen Verantwortung für die Fachkraft zu minimieren." Dieser Rat könnte den Prozess der Dokumentation selbst verändern. Protokolliere ich den Prozess, in dem ich mich mit einer Familie befinde (Selbstreflexion einer Beziehung) oder dokumentiere ich meine Arbeit für einen befürchteten Prozess oder den Arbeitgeber? Sind meine Kategorien Kontakt, Beziehung, Verstehensprozesse oder Fakten, Interventionen, Sicherungen?

An den Empfehlungen des Deutschen Städtetags lässt sich ablesen, was sich im Bewusstsein der Helfer und in der Wahrnehmung des Hilfeprozesses verändern könnte. Aus Reflexionswissen wird Wissen über gegenständliche Prozesse. Fragen nach Kontakt und Beziehung zur Familie, nach ihrer Abwehr, ihrem Misstrauen und meinem Umgang damit



werden zu Fragen der Beurteilung und Kontrolle. Kinderschutz ist nicht mehr eine soziale Konstruktion, in die Helfer und Familie eingebettet sind und die sie gemeinsam gestalten, sondern eine vermeintlich beschreibbare Wahrheit.

3. Verantwortungsdruck in der Beratung

Die Debatte um die Garantenpflicht erhöht den Verantwortungsdruck. Je mehr wir uns diesen Druck zu eigen machen, um so mehr erhöht sich der Verantwortungsdruck gegenüber dem Kind. Je mehr Verantwortung wir für das Kind übernehmen, um so mehr entlassen wir die Eltern aus ihrer Verantwortung, gepaart mit Kontrollwünschen ihnen gegenüber.

Als Berater könnten wir davon doppelt betroffen sein. Zum einen in unserer eigenen Haltung gegenüber familiären Konflikten, zum anderen im Dreieck Jugendamt-Familie-Berater.

a) Reflexion der eigenen Haltung gegenüber familiären Konflikten

Beratung im Kinderschutz braucht Zeit und Zutrauen in die Entwicklung der Eltern. Je mehr ich als Berater eigene Verantwortung gegenüber dem Kind übernehme, umso mehr komme ich in Handlungsdruck bei gleichzeitiger Unsicherheit, wie ich denn helfen kann. Es entsteht ein Kontrollwunsch gegenüber den Eltern, die sich doch nur selbst kontrollieren können. Ihre Unverantwortlichkeit wird bekämpft, statt mit ihnen verstanden.

Die Verantwortungsidentifizierung des Beraters bringt ihn in eine Konkurrenzsituation zur Verantwortung der Eltern, deren Versagen wütend entgegengenommen wird. Es gelingt dann nicht, den inneren Konflikt der Eltern zur Sprache zu bringen, ihre Wünsche an das Kind, ihre Sorge um das Kind, aber auch ihre Hass- und Wutgefühle wahrzunehmen. Auch gelingt es nicht, ihnen die Verantwortung für das Gedeihen des Kindes zu übergeben. Verantwortung für das Kind übernehmen zu wollen, bringt mich in ein Ohnmachtsdilemma. Denn das Kind geht doch immer wieder mit den Eltern nach Hause und entzieht sich meiner Verantwortung. Wenn ich dann wütend auf die Aggressivität und das Fehlverhalten der Eltern reagiere, können diese auf zweierlei Weise reagieren.

Die drohende narzisstische Kränkung der Eltern, die die Aggressivität des Beraters spüren, wird mit massiver Gegenaggression abgewehrt. Dann liegt das Problem nicht bei den Eltern, sondern beim Berater. Die Eltern projizieren ihre Schuldgefühle gegenüber dem Kind auf den Berater, der sie schlecht macht. Oder sie erkennen vorschnell ihr Versagen an und möchten, dass der Berater die Verantwortung übernimmt. Er soll sagen, wo es lang geht, wie sie es machen sollen und ist dafür verantwortlich, wenn es nicht klappt.

Im ersten Fall könnte der Berater den Eltern beweisen, wie schlecht sie sind. Ein Definitionsmachtkampf beginnt: "Nicht ich habe ein Problem, sondern Sie" ... "sehen Sie mal, wie schlecht es Ihrem Kind geht." Je massiver ich den Eltern ihr Problem zu beweisen suche, um so massiver werden diese die Kränkung durch den Berater abwehren.

Im zweiten Fall sitzt der Berater in der Falle. Die Verantwortung, die er den Eltern abgenommen hat, bleibt bei ihm und macht ihn ohnmächtig.

Je stärker wir als Berater unter Druck geraten, je mehr wir unserem Wunsch nach Kontrolle und Bemächtigung nachgeben, umso mehr verlieren wir den Kontakt zu den Eltern. Helfen könnte ein professionelles Selbstverständnis, das die Konflikte der Familie mit dem Berater und den Institutionen vor allem als innere Konflikte der Familie wahrnimmt. Der Berater sitzt auf seinem Stuhl und nimmt seine Verantwortung im Rahmen der Thematisierung der Verantwortung der Eltern wahr.

Die Kunst des Helfers besteht darin, Kindeswohl und Elternverantwortung weder gewaltsam aufzulösen noch bloß auszuhalten, weder den Eltern die Verantwortung abzunehmen noch die Gewalt zu verleugnen; einen konflikthafter Kontakt zu unterhalten, um den inneren Konflikt der Eltern bearbeitbar zu machen.

Diese Haltung muss stets neu gewonnen werden.

- Sie braucht manchmal Zeit, die um des Kindes Willen schlecht auszuhalten ist.
- Sie braucht fachliche Hilfe für den Berater (diese hilft, Kinderschutzfragen immer wieder in Beziehungsfragen zu übersetzen). Kinderschützer sind "betriebsblind".



Kollegiale Beratung, Kinderschutzfachteams sind sinnvoll, aber alleine nicht ausreichend. Hilfreich ist eine Supervision von außen, z. B. durch Menschen, die sich mit Familien und Institutionen auskennen.

- Sie braucht die fachliche Souveränität einer beziehungsorientierten Kinderschutzarbeit.

b) Spaltung der Verantwortung im Dreieck Jugendamt, Familie und Berater

Manchmal fragen Familien nach einer Hilfefkonferenz nach den Befugnissen des Jugendamts. Dass sie über eine Institution sprechen (das Jugendamt) und nicht über Personen (Frau X), sagt etwas über ihr Erleben aus.

Eltern erleben das Jugendamt bei Kinderschutz-Konflikten oft als machtvolle Eingriffsbehörde. Meist wissen sie nicht, was passiert, wenn man einen Konflikt mit dem Jugendamt hat und stur bleibt. Sie nehmen ein diffuses Machtszenarium wahr, das vom Jugendamt manchmal dankbar aufgenommen wird. Es erleichtert die Arbeit, denn auf der Grundlage dieser oft un-klaaren Machtbeziehung lässt sich gut demokratisch verhandeln. Die Beteiligung an Hilfefkonferenzen geschieht oft nach dem Motto "Wie kann ich einen Konflikt mit dem Jugendamt vermeiden?" und nicht nach dem Motto "Was würde uns als Familie gut tun?" Die Vereinbarungen sind daher meist unfrei, da sie taktisch geschlossen sind, ein Akt von freiwilliger Unterwerfung, deren Kehrseite narzisstische Kränkung, Angst, Wut und trotziges Selbstbehauptung ist. Diese trotziges Selbstbehauptung äußert sich in der Beratung oft durch Unterlaufen der Vereinbarung: Absagen, weil das Kind krank ist, einfach wegbleiben, zu spät kommen und testen, was der Berater jetzt macht.

Was könnte sich eine solche Familie wünschen, wenn sie zu mir in Beratung kommt? Die Familie möchte, dass ich dem Jugendamt sage, dass sie eine ganz normale Familie ist ("Wir und Sie, wir wissen doch, dass alles nicht so schlimm ist.") und reagiert entsprechend, wenn man dem widersteht ("Sie sind doch wie das Jugendamt" oder "Ich bin hier wegen dem Jugendamt, sonst wäre ich gar nicht da").

Die Eltern bekämpfen ihre Unsicherheiten und Schuldgefühle und wenden sie gegen das Jugendamt. Der Berater soll als Anwalt, Bündnispartner oder Schiedsrichter fungieren. Oder er wird zum Staatsanwalt, wenn er die Zumutungen des Jugendamtes gegenüber der Familie vertritt. In der Beratung, das ist trivial, muss man diesen Angeboten widerstehen. Das ist nicht leicht, weil die Familie ja zunächst wegen des Jugendamts da ist, mein Kontakt zu ihr also schwierig ist, ein Bündnis daher nahe liegend wäre, um Kontakt zu bekommen. Die Frage, ob die Familie für ihr Kind gut sorgen kann, beschäftigt - nicht nur wegen der Garantenpflicht - den Berater. Die Frage soll in der Beratung zu einer Frage der Familie werden, nach ihren Beziehungen, ihren Brüchen und ihren Fähigkeiten. Wenn das Problem der Familie ihr als Versagen von außen, z. B. durch das Jugendamt, vorgehalten wird, braucht dieser Prozess Zeit und ist von Abbruch bedroht. Der Berater gerät unter Druck, wenn er merkt, dass die Hilfe nicht oder nicht ausreichend hilft. Wenn sein Kontakt zur Familie brüchig ist, fürchtet er, dass der Kontakt ganz abbricht, sobald er mit der Familie darüber spricht. Seine Ohnmacht und den daraus resultierenden Handlungsdruck projiziert er auf das Jugendamt, hofft, dass das Jugendamt seine Wächterfunktion wahrnimmt. Dann passiert es, dass Berater im Jargon der Bildzeitung über das Jugendamt sprechen ("Sozialarbeiter sieht tatenlos zu"). Der Konflikt zwischen Elternverantwortung und Kinderschutz wird vertieft. Der ohnmächtige Berater der Familie setzt aufs "mächtige" Jugendamt, das doch merken sollte, dass es so nicht weiter geht.

Oder aber die Arbeit geht gut voran: Dann fühlt sich der Berater als ein "guter" Helfer, während das Jugendamt als Autonomiehindernis wahrgenommen wird. Wo der Berater freudig ein Risiko eingeht, sieht das Jugendamt eine Gefährdung. Er droht sich mit der Familie gegen das Jugendamt zu verbünden, kämpft stellvertretend für die Freiheit der Familie und gegen behördliche Kontrolle und Bevormundung. Er möchte die Familie für sich haben, das Jugendamt soll nicht ständig dreinreden.

Manchmal indes kann der Berater die Spaltung produktiv nutzen, indem er den Eltern hilft, die Fragen des Jugendamts als ihre eigenen zu erkennen, so dass sie sich als Verantwortliche und Handelnde definieren können.

Kurzum: Teamarbeit und Supervision helfen, Projektionen, Ohnmachts- und



Allmachtsfantasien sowie Spaltungen zu verhindern. Klare Absprachen sind notwendig, um den Konflikt zwischen Kinderschutz und Elternverantwortung im Dreieck Familie, Jugendamt und Beratungsstelle zu balancieren. Und das Risiko der Hilfe gemeinsam zu tragen. Dass man nicht weiß, wie die Hilfe ausgeht, ist ein sozialpädagogisches Dilemma, dass nur in den Denkfiguren der Sozialpädagogik verstehbar und aushaltbar ist. Wer sich nach der strafrechtlichen Verantwortung fragt und sein Handeln danach bestimmt, sitzt schon in der Falle. Er misst sich mit fremden Maßstäben zum eigenen Schaden.

IV. Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung

Das Kindeswohl ist der zentrale Begriff im Kinderschutz, der die Grenze zu Eingriff und Intervention markiert. Das Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung. (§ 1631 Abs. 2 BGB) ist eher eine normative Richtschnur für gelingende Erziehung und ist als gesetzliche Norm zunächst nicht mit familienrechtlichen oder strafrechtlichen Konsequenzen bewehrt.

Wie wirkt diese Norm im Alltag einer Beratungsstelle?

Stellen Sie sich vor, Sie sind Mutter oder Vater, Sie werden mit ihrem Kind nicht fertig und Ihnen ist auch schon "die Hand ausgerutscht". Sie gehen zum ersten Gespräch ins Kinderschutz-Zentrum. Vielleicht haben Sie gehört, dass das Kinderschutz-Zentrum sich beteiligt hat an einer Kampagne zur gewaltfreien Erziehung. Im Wartezimmer finden Sie ein Plakat mit den Rechten der Kinder, insbesondere dem Recht auf gewaltfreie Erziehung. Vielleicht drehen Sie wieder um, aus Scham, dass Ihnen das passiert ist, aus Ärger, dass jemand Ihnen moralisch kommt. Sie fühlen sich von vorn herein unter Druck. Vielleicht machen sie sich auch klar, dass Sie ihre Kinder eigentlich nicht schlagen wollten. Sie geraten in eine Ambivalenz, dass Sie sich Hilfe erhofft haben, aber Vorwürfe befürchten. Wie werden die Leute Sie angucken? Was werden Sie von Ihnen denken?

Stellen Sie sich vor, Sie sind Berater einer Mutter. In der letzten Beratungsstunde ging es um die Ohnmachtsgefühle der Mutter gegenüber ihrem Kind, das ihr auf der Nase rumtanzt. Seit dem letzten Gespräch, sagt die Mutter, laufe mit ihrem Kind vieles besser, sie sei viel konsequenter geworden und ein paar mal habe es auch Schläge gegeben. Vermutlich sind Sie zunächst irritiert. Die Mutter spürt ihre kurze Irritation und ergänzt: "keine richtigen". Sie bereut, dass sie sich verplaudert hat. Innerlich ist sie damit beschäftigt, was Sie als Berater für gut und richtig halten und womit sie Sie zufrieden stellen kann, damit Sie als Berater wieder gut von ihr denken. Beraterisch finden Sie aus dieser Situation nur heraus, wenn Sie Ihre Haltung weder verleugnen, noch die Mutter zu überzeugen versuchen, warum Erziehung ohne Schläge richtig ist. Vielmehr müsste die Irritation und die Differenz zwischen ihrer Haltung und dem Tun der Mutter und die Bedeutung dessen für Ihre Beziehung zum Thema werden, mit dem Ergebnis, dass Sie nicht mit der Mutter über Ihre richtige Norm kämpfen müssen, also Ihre persönliche Kränkung nicht auskämpfen müssen.

Schwierig wird es, wenn in der Beratung Gewalt angewendet wird, indem Kinder herabgesetzt, entwürdigt oder geschlagen werden. Impuls 1: Sie wollen sich schützend vor Kind stellen. Doch wer sich schützend vor jemanden stellt, bekommt leicht selbst etwas auf die Nase. Impuls 2: Sie sagen: "In unserer Beratungsstelle wird nicht geschlagen." Damit erreichen Sie, dass die Eltern woanders schlagen und darüber nicht mit Ihnen sprechen. Impuls 3: Sie interessieren sich für die Konfliktsituation. "Was war denn jetzt los? Wie haben Sie sich gefühlt, wie haben Sie es erlebt? Was wollte jeder? Was war so unerträglich am Benehmen des Kindes?" Sie könnten versuchen, der Gewaltsituation eine Sprache zu geben, statt sie von außen zu sanktionieren.

Kann man die Eltern stoppen und zugleich im zugewandten Kontakt bleiben? Kann man sich für ihre Notlösungen interessieren, sie zum Sprechen bringen, ihre eigenen Enttäuschungen und Gefühle ernst nehmen, auch ihre Wut und Verzweiflung? Oder beginnt man ihre Impulse zu bekämpfen und zu sanktionieren, versucht sie mit ohnmächtiger Gewalt zu verändern? Wenn es gelingt, an die innere Selbstverständigung der Eltern anzuknüpfen, müssen diese sich nicht an der Moral des Beraters abarbeiten.

Indes: Die Spannung zwischen normativer Orientierung und verstehendem Zugang gibt es nicht nur in Beratungssituationen, es gibt sie auch als institutionelle Spannung. Kinderschutz-Zentren und Erziehungsberatungsstellen befinden sich daher in einer eigentümlichen



Ambivalenz. Sie sind Motor und Teil einer gesellschaftlichen Bewegung, die Gewalt gegen Kinder ächtet. Sie haben zum Teil mitgewirkt an der Entwicklung der gesetzlichen Norm "Gewaltfreie Erziehung". Andererseits möchten sie Gewaltfreiheit der Eltern nicht durchsetzen im Sinne eines kontrollierenden Zugriffs, indem sie die Gewalt an den Eltern bekämpfen ("Ihr dürft nicht schlagen"). Sie verstehen Gewalt in der Erziehung primär nicht als normatives Problem, sondern als ein Scheitern in Beziehungen und als ein Scheitern der Eltern an ihren eigenen Erziehungs- und Beziehungs-Ansprüchen.

Wenn Eltern ihrer Beziehung zu ihren Kindern mächtig sind, sie die Beziehung zu ihnen verstehen und die Konflikte mit ihnen aushandeln lernen, dann werden sie auch gewaltfrei erziehen.

Kinderschutz interessiert sich daher für destruktive Bestrebungen und ihr Zustandekommen, für die mörderischen Gedanken zwischen Eltern und Kindern, für Wut, Hass und Aggression. Sie sollen in der Beratung und in der Sprache Platz finden, damit sie nicht blind agiert werden müssen. Im Verständnis der Kinderschutz-Zentren ist Gewalt Symptom einer gestörten Beziehung. Und zugleich ist sie die unerträgliche Gewalthandlung.